Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1889.

Zweiter Band.

München
Verlag der K. Akademie
1890.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. November 1889.

Herr v. Maurer hielt einen Vortrag:

„Die norwegischen höldar."

Ueber keine andere Standesbezeichnung des altnordischen Rechtes wurden soviele verschiedene Ansichten aufgestellt, wie über die des höldr, und zwar ist es sowohl die Bedeutung des Standes als auch die Etymologie seines Namens, welche bestritten erscheint. Der älteste unter den mir bekannt gewordenen Schriftstellern, welche sich über das Wort geäussert haben, ist der isländische Bauer Björn Jónsson von Skarđsá († 1655), welcher nach Hálfdan Einarsson[1]) im Jahre 1626 eine Erklärung der alten Rechtsterminologie zu Ende gebracht haben soll. Von einer Schrift desselben Verfassers über die Etymologie der isländischen Sprache, um deren Übersendung Ole Worm im Jahr 1635 den Bischof þorlákr Skúlason von Hólar bat, und welche nach einem Antwortschreiben dieses Bischofs aus dem folgenden Jahre von ihm abgeschickt worden, aber mit dem Schiffe unter-

1) Sciagraphia historiæ literariæ Islandicæ (1777), S. 10.

gegangen war,[1]) scheint jene Schrift geschieden werden zu müssen; von drei dem Inhalte nach ähnlichen Werken, welche die Arnamagnæanische Bibliothek aufbewahrt, ist aber das weitaus verbreitetste dasjenige, welches den Titel trägt „Dimm fámæli lögbókar Íslendinga og þeirra ráðning", und auf dieses bezieht denn auch der neueste Biograph des Mannes, Dr. Jón þorkelsson, die obige Jahrzahl.[2]) In einer mir gehörigen Hs. dieses Werkes knüpft der Verfasser unter der Ueberschrift: „Landzleigub. 16—18." zunächst an die Worte der Jónsbók, Landsleigub. 18: „ef í er ort jörðu bónda eðr hölds" die Bemerkung an, dass einige Hss. des Gesetzbuches die „höldsmanns kona" auch gelegentlich der Vorschriften über die den Weibern gewährten Dispositionsbefugnisse erwähnen, was freilich in den gedruckten Texten, Kaupab. 24, nicht der Fall ist; dann aber giebt er, ohne eine Quelle anzuführen, die Definition, dass ein höldr derjenige sei, der Stammgut von Vater und Mutter geerbt habe, mit dem Beifügen, dass ein solcher bestimmte Vorrechte in Bezug auf gefundene Walfische habe, — er erwähnt ferner, dass die höldar dem Landherrn zunächst stehen, und Bauern aus den besten Häusern und von vollem Rechte seien, und bemerkt schliesslich auch, dass der höldr 3 M. Busse beziehe, die von ihm ab um ein Drittel wachse. Es wird sich unten noch zeigen, dass die erste Notiz aus den Landslög, Landsleigub. 64, die zweite aus Skáldskaparm. 53/456, die dritte aber aus FrþL. X, 34 abgeschrieben ist. Ähnlich definirt der isländische Pfarrer Magnús Ólafsson von Laufáss († 1636), dessen betreffendes Werk freilich erst nach seinem Tode von Ole Worm herausgegeben wurde,[3]) den höldr unter Berufung auf das

1) Olai Wormii et ad eum epistolæ (1751), I, S. 103—4; Hálfdan Einarsson, ang. O., S. 11, Anm. a.

2) þáttur af Birni Jónssyni á Skarðsá, im Tímarit hins íslenzka bókmenntafjelags, VIII (1887), S. 76—77.

3) Specimen lexici runici (1650), S. 54.

gemeine Landrecht Norwegens als einen Mann „qui hæreditario jure possidet prædia, paterna et materna"; doch fügt er bei: „Usurpatur sæpiuscule Höldur i bue, quod et denotat viduum". Dagegen meint der dänische Jurist Christen Osterssön Veylle in seinem „Glossarium juridicum Danico-Norwegicum",[1]) es sei unter dem „Haulder-Mand" ein Mann zu verstehen, der „odelsbaaren", d. h. zu Stammgut geboren, oder noch besser sei; er sei etwas mehr als ein bäuerlicher Grundeigenthümer, aber etwas weniger als ein richtiger Adeliger, also ungefähr das, was man in Holstein und in einigen Theilen von Jütland vordem einen Knappen genannt habe. Doch will er Jedermann darüber seine Meinung lassen, und fühlt sich somit seiner Sache nicht recht sicher; er beruft sich sodann noch auf einige, unten zu besprechende Stellen des norwegischen Gesetzbuches von 1604. In dem Wörterbuche, welches der Isländer Guđmundr Andrèsson († 1654) verfasste, welches aber erst nach seinem Tode durch P. J. Resen veröffentlicht wurde,[2]) findet sich dagegen nur der Eintrag: „Hauldr, Vir cælebs, høllder i Bue, Vir Viduus, høldar, poëticè Viri quilibet"; auf die Rechtssprache wird somit hier gar keine Rücksicht genommen. Der Schwede Olaf Verelius hingegen spricht sich zunächst unter Berufung auf mehrere Stellen des gemeinen norwegischen Landrechts dahin aus, dass unter den „hauldar" Bauern zu verstehen seien, welche auf dem alten Erbgute ihrer Väter sitzen, verzeichnet aber sodann noch gesondert das Wort „holldar", welches treue und verlässige Unterthanen und Bauern bezeichnen soll, unter Berufung auf eine später noch zu besprechende Stelle der Snorra-Edda, Skáldskaparmál,

1) S. 355—56 der 3. Ausgabe (1665) und gleichlautend in der zweiten (1652), wogegen die erste (1641) nur das dänische Recht behandelt hatte, und demnach auch nur unter dem Titel „Glossarium juridico-Danicum" erschienen war.

2) Lexicon islandicum (1683), S. 104.

65/530.[1]) Der isländische Geschichtsschreiber Þormóður Torfason (Torfæus) sagt gleichlautend in zwei verschiedenen Werken[2]): „est autem status hauldicus idem qui nobilitatis", indem er beifügt, dass dieser Stand ein Geburtsstand, und von jeder königlichen Ernennung unabhängig gewesen sei; er betont zugleich sehr entschieden dessen Begründung auf den Besitz von Stammgut und erklärt, der höldr sei „medius inter barones seu satrapas et rusticorum eos, qui bona soli, sed non gentilitia possident". Der isländische Lögmann Páll Vídalín († 1727) bezeichnet in seinen „Skyríngar yfir fornyrði Lögbókar þeirrar, ex Jónsbók kallast" den höld als „colonus odelicus, v. bonis avitis præditus";[3]) dann aber giebt er die schon von Björn Jónsson herangezogene Definition der Landslög, und bemerkt, dass die Benennung von dem Zeitworte „halda" abzuleiten sei, indem der höldr Land in ererbtem Besitze halte. Der norwegische Jurist Hans Paus giebt das Wort in GþL. 56, oder nach seiner Citirweise Ægteskabs Bolck, cap. 6, ebenfalls durch „Odelsbonde", „Odelsmand";[4]) aber er meint, unter Berufung auf Skaldskaparmál, 53/456, und Hyndluljóð, 16, es sei unter der Bezeichnung ungefähr dasselbe zu verstehen, was man jetzt mit einiger Veränderung Adel nenne. Er bemerkt ferner ganz richtig, dass wie in den alten GþL., so auch noch in den Landslög des K. Magnús lagabœtir und dem norwegischen Gesetzbuche K. Christians IV. die Bezeichnung „haulder" laute, wogegen in K. Christians V.

---

1) Index linguæ veteris Scytho-Scandicæ (1691), S. 112, und 122.

2) Orcades (1697), S. 17; Historia rerum norvegicarum (1711), II, S. 50.

3) In der Ausgabe des Werkes (1854) fehlt zwar der Artikel; dagegen bringen ihn die Auszüge aus demselben, welche Þórarinn Sigvaldason Liliendal in den Rit þess Íslenzka Lærdóms-Lista Fèlags (1783), III, S. 238—39, gab.

4) Samling af gamle norske Love (1751), I, S. 71—73.

norwegischem Gesetzbuche „hvaldar" geschrieben stehe, doch wohl, weil der Verfasser dieses letzteren das Wort vom Walfische ableiten zu sollen glaubte, auf welchen den höldar ein besonderer Anspruch eingeräumt war; er selber will dasselbe dagegen von „höll", d. h. Halle ableiten, sei es nun weil die höldar Hofleute des Königs gewesen seien, oder auch weil sie selbst stattliche Gebäude besessen und ihren eigenen Hof gehalten hätten. Wenn er aber schliesslich noch sagt, dass der höldr in der Jónsbók nicht vorkomme, vielmehr in deren Kaupab. 24 der „riddari" an dessen Stelle getreten sei, so wird sich unten noch zeigen, dass diese seine Angabe nur theilweise richtig ist. Der schwedische Dichter und Geschichtsschreiber Olof von Dalin spricht die Behauptung aus,[1]) dass jeder vermögliche Hausvater, Odalsmann oder Bauer, was ursprünglich Alles dasselbe gewesen sei, das will sagen jeder angesessene Adelige, der ein Stück Land mit dessen Bewohnern unter sich hatte, seine eigene Halle („Hall, Hauld"), Hofhaltung oder seinen Herrensitz hatte, woran ihm sein Haulds-Recht zustand, oder seine vollkommene Freiung und Freiheit, über alle seine Hausdiener und Pächter, freigelassene wie leibeigene, zu regieren und zu richten, und sein Óđalgut in Sicherheit zu bewahren, ungestört und frei von jeder Bürde, die er nicht selbst verwilligt habe. Eine Anmerkung zu dieser Stelle fügt noch bei, dass dieses Hauldsrecht, welches man jetzt Hals-rätten, d. h. Halsgerichtsbarkeit nenne, nichts Anderes sei als das spätere Adelsrecht oder Frälsemanna-rätten! Zwei neue Gedanken treten in dieser höchst abentheuerlichen Darstellung auf, die Zurückführung der Stellung des höldr auf ihm angeblich zustehende Immunitätsrechte und die Anknüpfung seines Namens an die Halle eines Herrenhofes; dürfte man annehmen, was ich zur Zeit nicht festzustellen vermag, dass die im Jahre 1747 an-

1) Svea rikes Historia, I, S. 209 (ed. 2; 1763).

schienene erste Ausgabe des betreffenden Bandes schon dieselben Sätze enthalten habe, wie die mir allein vorliegende zweite Ausgabe, so läge die Vermuthung nahe, dass Hans Paus seine wunderliche Etymologie von Dalin bezogen haben möge. Der dänische Rechtshistoriker Kofod Ancher weist mit aller Entschiedenheit Dalin's Behauptung zurück, dass dem höldr irgendwelche Jurisdictionsrechte zugestanden hätten, indem er unter Berufung auf eine Reihe von Quellenstellen ausführt, dass dieser nur ein vornehmer und reicher Óđalsbauer gewesen sei;[1]) bezüglich der Etymologie aber schliesst er sich an Páll Vídalín an, während freilich die Herausgeber seiner gesammelten Schriften, also J. F. W. Schlegel und R. Nyerup, in einer Anmerkung zu dieser Stelle vielmehr der Ableitung von „höll", Hof, den Vorzug geben.[2]) Tyge Rothe hinwiederum legte gerade auf die Steuerfreiheit und auf die financielle Immunität des höldr, den er im Übrigen als Óđalsmann bezeichnet, das entscheidende Gewicht,[3]) und kehrte somit wieder einigermassen zu Dalin's Auffassung zurück. Inzwischen waren aber von zwei verschiedenen Seiten her neue Ansichten aufgestellt worden. Einerseits nämlich hatte Gerhard Schöning schon in seiner norwegischen Geschichte,[4]) und ungleich bestimmter noch in seiner Anmerkung zur Heimskr. Haralds s. hárfagra, 27,[5]) hervorgehoben, dass der höldr von dem gewöhnlichen Óđalsbauern zu unterscheiden sei, indem er nicht nur, wie dieser, auf freiem Alode gesessen gewesen sei, sondern auf einem in ganz bestimmter Weise vererbten Stammgute; er meint hiernach auch seinerseits in

---

1) Dansk Lovhistorie (1776), II, S. 275—76.

2) Peder Kofod Anchers samlede juridiske Skrifter (1809), II, S. 556, Anm. 8.

3) Nordens Statsforfatning för Lehnstiden (1781), I, S. 38—42.

4) Norges Historie (1773), II, S. 162, Anm. t.

5) Heimskringla (1777), I, S. 105, Anm.

den höldar eine Art von Adel erkennen zu sollen, welcher, durch mancherlei Vorrechte ausgezeichnet, zwischen den jarlar, hersar und lendirmenn auf der einen Seite und den gewöhnlichen Óđalsbauern auf der andern, in der Mitte gestanden sei. Andererseits wird in dem Glossare, welches Jón Eiríksson seiner Ausgabe der Gunnlaugs saga ormstungu beigab (1775), der höldr erklärt als: „vir (quasi halldandi, tenens)", mit dem Beifügen: „in genere qvemlibet significat, qvi aliqvid tenet vel in potestate habet, qvo sensu curator minorennis vel absentis in Legibus antiqvis, halldsmadr, dicitur, et halld, tutela"; eine schon wiederholt erwähnte Stelle der Snorra-Edda will dabei darauf zurückgeführt werden, dass man zu derartigen Verrichtungen nur Leute von gutem Ruf und anerkannter Zahlungsfähigkeit, und darum zunächst nur Grundeigenthümer verwendet habe. Der Propst Björn Haldórsson († 1794) übersetzt in seinem Wörterbuche, welches im Jahre 1814 von R. Kr. Rask herausgegeben wurde, das Wort mit „dominus fundi aviti, vel allodialis", ohne sich auf dessen Etymologie einzulassen. Dagegen meint Guđmundr Magnússon in seinem Glossare zum ersten Bande der Eddalieder,[1]) s. v. havldar, es sei diess „hominum vocabulum poëticum", wobei er indessen sofort beifügt, dass das Wort in der Zusammensetzung havldborinn „magis adstricta notione" stehe; die bekannte Stelle der Snorra-Edda, welche die höldar für Bauern erklärt, erwähnt er, ohne sich über deren Sinn äussern zu wollen, und bezüglich der Etymologie bemerkt er, offenbar dem Glossare zur Gunnlaugssaga folgend, welches er auch anführt: „Forte Havldar proprie sint Tutores, protectores, ab at hylia". Im Glossare zum zweiten Bande desselben Werkes bemerkt hinwiederum Finnr Magnússon,[2]) dass das Wort havlldr, havldr oder

1) Edda Sæmundar hinns Fróđa (1787), I, S. 5[illegible]

2) ebenda, II, S. 657 (1818).

höldr „vir; alias insignis colonus, i. e. proprium fundum tenens“ bedeute, und fügt bei: „unde proverbium havldr í búi“; hinsichtlich der Etymologie aber entscheidet er sich wieder für die Ableitung des Wortes von halda, tenere. Auch der Geheimearchivar Grímr Jónsson Thorkelín definirt im Glossare zu seiner Ausgabe der Landslög[1]) den hauldr als „dominus prædii liberi et aviti“, mit dem Beisatze „ab at halda“; dagegen baut F. C. Dahlmann wieder auf der von Schöning gelegten Grundlage fort, wunderlicher Weise ohne von dessen Vorgange zu wissen, indem er die höldar als einen rechten Ausbund der Óđalsbauern bezeichnet, welcher sich vor den übrigen auf freiem Stammgute gesessenen Bauern dadurch ausgezeichnet habe, dass ihm sein Stammgut auf bestimmt vorgeschriebenem erbrechtlichem Wege zugefallen sein musste.[2]) Der norwegische Historiker P. A. Munch identificirte dafür die höldar wieder mit den Óđalsbesitzern überhaupt, indem er zugleich als die charakteristischen Eigenschaften des óđals die volle Freiheit des Grundbesitzes und dessen Stammgutsqualität hervorhob,[3]) und auch R. Keyser bezeichnete in einem erst nach seinem Tode († 1864) herausgegebenen Werke[4]) den höldr als einen óđalbürtigen Mann, oder als einen Mann, welcher óđal zu Eigen hatte, jedoch mit dem beachtenswerthen Zusatze, dass das neuere Recht die Bezeichnung etwas enger begrenzt zu haben scheine, als das ältere. Auf die Etymologie des Wortes gehen beide nicht ein. Fr. Brandt hatte sich bereits in einer früheren Schrift[5]) dahin ausgesprochen, dass der hauldr oder óđalsborinn mađr

1) Magnus konongs laga-bæters Gula-Things-Laug (1817), Glossar, S. 59.

2) Geschichte von Dännemark (1841), II, S. 303.

3) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 118—21 u. II, S. 967 u. 977—78 (1852 u. 1855).

4) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (1867), S. 295 u. 328.

5) Om Odels- og Aasædesretten (1850), S. 9—13.

den Angehörigen eines Geschlechtes bezeichne, welches sein Land zu uneingeschränktem Rechte besitze, also den Grundeigenthümer im Gegensatze zum Pächter, und er leitet das Wort von halda, d. h. zu Eigen haben, ab; nur secundär habe sich die Stammgutseigenschaft dieses Gutes entwickelt, als ein Mittel, die besitzenden Häuser im Genusse ihrer Standesvorrechte zu erhalten. In einer Reihe späterer Schriften [1]) wiederholt er im Grunde nur dieselben Anschauungen. Ebenso versteht auch E. Hertzberg unter dem óđal das im Gesammteigenthume einer einzelnen Familie befindliche freie Grundeigenthum und unter den óđalsmenn die Mitglieder einer solchen Familie, während der hauldr derjenige Angehörige eines solchen Hauses sein soll, welcher kraft des Ódalsrechtes den Besitz des Hauses thatsächlich ausübte. [2]) Auch E. Sars schliesst sich sachlich wesentlich den Ausführungen Fr. Brandt's an, während er bezüglich der Etymologie des Wortes auf einen unten noch zu erwähnenden Aufsatz Konráđ Gíslason's verweist; [3]) doch betont er den aristokratischen Charakter des Standes der höldar noch entschiedener, und polemisirt in diesem Sinne gegen W. E. Wilda, welcher die höldar oder óđalsmenn zwar als Stammgutsbesitzer bezeichnet und von den geringeren Freien unterschieden, aber die Bedeutung einer Adelsclasse ihnen ausdrücklich abgesprochen hatte. [4]) Unter den neueren Lexikographen hinwiederum giebt Sveinbjörn Egilsson († 1852)

---

1) Den norske Odelsret (1863), S. 3—5; Tingsretten, ed. 1 (1867), S. 265—67, und ed. 2 (1878), S. 250—51; kürzer in den Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie (1864), S. 2 u. 3, dann 36—37 (1868) und in den Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 78 u. 79, dann 161 (1880).

2) En fremstilling af det norske aristokratis historie (1869), S. 2—3.

3) Udsigt over den norske Historie, I, S. 124—31 (ed. 1, 1873), oder S. 147—55 (ed. 2, 1877).

4) Strafrecht der Germanen (1842), S. 343, Anm.

in dem nach seinem Tode herausgegebenen Wörterbuche der dichterischen Sprache für höldr die Bedeutung „colonus liber, proprii fundi possessor",[1]) und knüpft etymologisch an das Zeitwort „halda, tenere" an, im Übrigen auf eine Reihe einzelner Belegstellen eingehend; Eiríkr Jónsson übersetzt, ohne sich auf die Etymologie des Wortes einzulassen, „en fribaaren Jordeier, Odelsmand, en af den lavere Adel i Norge"[2]); Th. Möbius erklärt das Wort ebenfalls, ohne sich über dessen Etymologie zu äussern, unter Bezugnahme auf verschiedene Quellenstellen als „der einer Odelsfamilie angehörige freie Grundbesitzer in Norwegen;[3]) Joh. Fritzner giebt in der ersten Ausgabe seines Wörterbuches, wiederum ohne jede Bemerkung in etymologischer Richtung, die doppelte Bedeutung[4]): „Karl i Alm. 2). Odelsbonde"; H. Gering in seinem Glossare zur Sæmundar Edda (1887) übersetzt: „erbbauer; mann, mensch überhaupt"; endlich Th. Wisén bietet die Deutung „colonus liber; proprii agri arator; civis; vir", ohne die Etymologie des Wortes zu erörtern.[5]) Eine völlig neue etymologische Deutung hatte aber inzwischen Jakob Grimm aufgestellt, und zwar, soviel ich sehen kann, zuerst in der zweiten Ausgabe seiner Deutschen Mythologie (1844), I, S. 316,[6]) von wo aus dieselbe dann auch in den von W. Scherer besorgten neuen Abdruck seiner Deutschen Grammatik (1878), II, S. 239 überging, während an der entsprechenden Stelle der ersten Ausgabe dieses Buches (1826) die Bemerkung fehlt, und auch sonst bei Besprechung des Wortes (S. 29, nr. 314; S. 260 u. S. 458) der nordischen

1) Lexicon poëticum antiquæ linguæ septentrionalis (1860), S. 375—76.

2) Oldnordisk Ordbog (1863), S. 269.

3) Altnordisches Glossar (1866), S. 168; vgl. auch S. 196.

4) Ordbog over det gamle norske Sprog (1867), S. 319.

5) Carmina Norrœna, II, S. 154—55 (1889).

6) Wörtlich übereinstimmend auch noch in der vierten, von E. H. Meyer besorgten Ausgabe (1875), I, S. 283.

Form desselben nicht gedacht wird, gleichwie auch die erste Ausgabe der Mythologie (1835), S. 201, der etymologischen Erörterung entbehrt. Das nordische höldr will aber von J. Grimm auf ein älteres höluđr zurückgeführt und als eine Fortbildung des einfachen halr aufgefasst werden, gleichwie ags. häleđ sich zu ags. häle stellt; es würde hiernach ursprünglich nur „miles", „vir", bedeuten und unserem Worte „Held" zur Seite gehen. L. Diefenbach gedenkt dieser Ableitung mit der Bemerkung,[1]) dass das altnordische Wort nach Form und Bedeutung nicht ganz passe, wogegen Konráđ Gíslason sich ihr mit einer kurzen Motivirung anschliesst,[2]) und bemerkt, dass haluđr oder höluđr gegenüber halr den Mann in höherer Potenz bezeichne. Mit noch eingehenderer Begründung bringt sodann auch S. Bugge dieselbe Etymologie,[3]) mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass die älteste Bedeutung des Wortes nicht „Odelsbonde", sondern „Mand" sei; endlich schliesst sich ihr auch Guđbrandr Vigfússon an, unter ausdrücklicher Abweisung der Ableitung von „halda",[4]) wogegen J. Fritzner in der zweiten Ausgabe seines Wörterbuches gegen sie das Bedenken erhebt,[5]) dass das Wort höldr im Hinblick auf einzelne vorkommende Formen desselben eher ein Adjectiv als ein Substantiv zu sein scheine.

Mir scheint nun zunächst in etymologischer Beziehung die letztere Erklärung des Wortes die richtige zu sein. Den von Fritzner gegen sie erhobenen Zweifel halte ich nicht für begründet. Allerdings ist richtig, dass einmal für

---

1) Vergleichendes Wörterbuch der Gothischen Sprache (1851), II, S. 524.

2) Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie (1866), S. 264—65.

3) Norrœn fornkvæđi (1867), S, 144—145, Anm.

4) Icelandic-English Dictionary (1869), S. 309.

5) Ordbog over det gamle norske Sprog, II, S. 181 (1887).

den accus. plur. des Wortes die Form hauldamenn gebraucht steht,[1]) und für den genit. sing. mehrmals die Form hauldsmanns,[2]) woraus man auf einen ursprünglich adjectivischen Gebrauch des Wortes schliessen könnte. Aber die erstere Form bietet nur der ältere Text des hochländischen Rechtes, welcher an der fraglichen Stelle auf einer einzigen Hs. beruht, wogegen die beiden Hss. des jüngeren Textes übereinstimmend hauldborna menn lesen;[3]) die zweite Form giebt ferner in dem älteren Texte des Rechtes von Víkin ebenfalls nur eine Hs., während die zweite haulds, und die beiden jüngeren Texte hauldmanns bieten;[4]) vom drönter Rechte steht nur eine einzige Hs. zu Gebote, und an der betreffenden Stelle des gemeinen Landrechts lesen ebenfalls wieder zahlreiche Hss. haulds, während die für sie benützten Quellen hauldmanns[5]) oder haulds gewähren.[6]) Von den vier Stellen, auf welche sich die Annahme eines ursprünglich adjectivischen Gebrauches des Wortes höldr allenfalls stützen liesse, ist demnach an dreien die hiezu verwendbare Lesart entschieden falsch, oder doch dringend verdächtig, und an der dritten, nur in einer einzigen Hd. erhaltenen, würde sich aus dem unmittelbar zweimal vorausgehenden haulds rètt die irrige Lesung haulds manns rètt für hauldmannsrètt ebenfalls sehr einfach erklären, zumal da auch noch lendsmanns rètt sofort folgt. Weiterhin ist die wiederholt vorkommende Schreibung hauldr für höldr doch wohl rein graphisch zu erklären, da au sehr häufig das ö zu ersetzen pflegt, und die regelmässige Schreibung höldr für das nur weit seltener vorkommende höldr erweist sich lediglich als eine Consequenz der Regel, dass đ nach einer auf l auslautenden Silbe zu d wird; endlich hat schon Konráđ Gíslason darauf hingewiesen, dass höldr zu höluđr sich ganz ebenso verhalte, wie börgr zu

1) EþL. I, 50. 2) BþL. I, 9, Anm. 9; FrþL. IV, 60; Landsl. Kaupab. 21. 3) EþL. II, 39. 4) BþL. II, 18; III, 13. 5) GþL. 56. 6) FrþL. XI, 22.

börugr = ahd. paruc, hörgr zu hörugr = ahd. haruc, oder Bárđr zu Báruđr. Wie bereits von J. Grimm bemerkt, verhält sich überdiess an. höldr = höluđr zu halr ganz wie ags. häleđ zu häle, und es bezeichnet nur den Mann in höherer Potenz, also den hervorragenden, tapferen Mann; ohne seiner Grundbedeutung nach mit irgendwelchen Besitzverhältnissen, oder überhaupt mit irgendwelchen Standesverhältnissen das Mindeste zu thun zu haben, konnte das Wort aber hinterher ganz ebensogut in verengerter Bedeutung zur Bezeichnung eines bestimmten Standes werden, wie diess bei den Ausdrücken karl oder ceorl, þegn, rekkr, und wohl auch jarl oder eorl ebenfalls der Fall war. Ob man, wie J. Grimm in weiterer Verfolgung eines von Guđmundr Magnússon in etwas anderer Fassung angeregten Gedankens andeutet, bei halr an das Verbum „haljan, occulere, defendere, tueri" denken, und damit einen „Übergang von tutor auf vir und miles" gewinnen, oder mit Konráđ Gíslason vom Stamme „hala" aus für halr die Bedeutung eines Kleidung brauchenden Wesens ableiten kann, überlasse ich Sprachforschern zu entscheiden; jedenfalls aber scheint mir nicht nur die von Dalin, Paus und Schlegel vertretene Ableitung des Wortes höldr von höll völlig unhaltbar, sondern auch die durch Páll Vídalín und viele Andere angenommene Ableitung von dem Zeitworte halda nicht zulässig. Insbesondere darf man sich nicht, mit Sveinbjörn Egilsson, zu Gunsten der letzteren Ableitung darauf berufen, dass ein einzelnes Mal für „hölda" die Variante „halda" vorkommt. Richtig ist ja allerdings, dass in einer Strophe des Halldórr hinn úkristni, welche die Ólafss. Tryggvasonar, cap. 245, mittheilt, „halda" gedruckt steht;[1]) aber es ist nur eine einzige Hs., AM. 61. fol., welche diese Lesung bietet, während zwei andere Hss., AM. 53. fol. u. 54. fol., „havlda" lesen, und

1) FMS. II, S. 294.

stammen nicht nur alle diese Hss. ziemlich aus derselben Zeit, dem Ende nämlich des 14. Jhdts.,[1]) sondern es wird die letztere Lesung auch durch die Flateyjarbók, die Heimskringla und die Frissbók bestätigt,[2]) wie denn auch Guðbrandr Vigfússon die Form „haulða" eingesetzt hat,[3]) und kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass jene erstere Lesart lediglich auf einem Schreibfehler beruht.

In sachlicher Beziehung wird aber zunächst bedeutsam, dass gerade die farblosere Bedeutung des Wortes, welche etymologisch als die ursprüngliche sich erweist, in der dichterischen Sprache festgehalten wird. In den sogenannten Eddaliedern heisst es:

Völuspá, 43: sá vekr hölða
at herjaföðrs;
Hávamál, 42: hlátr viþ hlátri
scyli haulþar taca;
und 94: heimsca ór horscom
gorir haulþa sono
sa inn matki mvnr;
Helgakv. Hjörv. 12: Hverir 'ro hauldar
i Hatafirþi?
Fáfnismál, 19: heipt at meiri verþr
haulþa sonom,
at þann hialm hafe;
Brot af Sigurðarkv. 15: þat er hlǫiandi
haulþa beiddi;
Guðrúnarkv. II, 28: hirþaþu haulldom
heiptir gialda;

unter den Skálden aber braucht þorbjörn hornkloti die Worte:

1) Vgl. den Katalog over den Arnamagnæanske Handskriftsamling, I (1888), S. 37—38 und 40—41.

2) Flbk, I, 374/473; Heimskr. 106/206; Frissbók, 105/158.

3) Corp. poët. bor. II, S. 101.

„hugfyldra haulda", d. h. virorum animosorum,[1]) und „hlaðnir váru þeir haulda", d. h. oneratæ erant illæ viris,[2]) Hildr Hrólfsdóttir „hölda barmi", d. h. frater virorum,[3]) und Torf-Einarr jarl „hauldar", d. h. viri:[4]) in den Eiríksmál heisst es[5]):

„erumk ór heimi
haulda vánir
göfugra nökkurra;

Kormakr sagt: „höldr á holde", d. h. viri carne,[6]) Einarr Skálaglam „Hárs-drífu-hölda", d. h. die Männer des Sturmes Óðins,[7]) und „haulda morðsvaldr", d. h. der Urheber des Männermordes,[8]) Hallfreðr vandræðaskáld „hvat um dyldi þess hauldar", d. h. qvid viros id celaret?[9]), Gunnlaugr ormstunga „hjörþeys höldr", d. h. vir pugnæ,[10]) Sighvatr skáld haulda kvitt", d. h. hominum rumorem,[11]) Hallar-Steinn in seiner Rekstefja „Hárs gnótt hölða", d. h. numerosa turba virorum, „hölðar fellu", d. h. ceciderunt viri, „hölða kindum", d. h. filiis virorum, „hölðar flyðu", d. h. fugerunt viri;[12]) Markús Skeggjason „ótal hölda", d. h. innumera multitudo virorum, „grimmir höldar", d. h. incolæ crudeles, „hölda reynir", d. h. hominum explorator,[13]) Einarr Skúlason im Geisli „meginfjölði hölða", d. h. magnus numerus hominum, „býðr hölðum", d. h. homines invitat.[14]) Ferner steht in

1) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 17/60. Ich begnüge mich mit einer Nachweisung, auch wo eine Strophe öfter vorkommt; die meisten Nachweise lassen sich ohnehin aus Guðbrand Vigfússon's Corpus poëticum boreale (1883), Theod. Wisén's Carmina Norræna, Bd. I (1886), dann Jón Sigurðsson's und Finn Jónsson's Anmerkungen zum Skáldatalim Bd. III der Snorra-Edda (1880—87) leicht entnehmen.

2) ebenda, 19/62. 3) ebenda, 24/66. 4) ebenda, 32/71. 5) Fagrskinna, 28/16. 6) Kormakss., 8/17 (ed. Möbius). 7) Heimskr. Haralds s. gráfeldar, 6/116. 8) Fagrskinna, 45/38. 9) Heimskr. Ólafs s. Tryggarsonar, 22/142. 10) Gunnlaugs s. ormstungu, 11/251. 11) Heimskr. Magnús s. góða, 16/527. 12) Wisén, Carmina Norræna, I, S. 46, 47 und 48. 13) Knytlínga, 76/306 und 80/314. 14) Wisén, ang. O., S. 54.

den Krákumál „ór hölđa hausum", d. h. e craniis virorum, „hölđa harmr", d. h. dolor virorum;[1]) in der Jómsvíkíngadrápa des Bischofs Bjarni Kolbeinsson: „hölđa", d. h. viros;[2]) in der Íslendingadrápa des Haukr Valdísarson: „sárt lèk halr viđ hölda", d. h. schlimm gieng der Mann mit den Leuten um; „höld frá ek hræđast aldrī", d. h. ich hörte, dass der Mann sich nie fürchtete: „feldi horska hölda", d. h. er erlegte tapfere Krieger.[3]) Wiederum sagt Snorri Sturluson in seinem Háttatal: „bera hölđar", d. h. viri gestant;[4]) Sturla þórđarson in seiner Hrynhenda: „grimmra hölda", d. h. atrocium virorum, „mildir höldar", liberales coloni,[5]) dann in seinen Hrafnsmál: „kappstudda hölda", d. h. viros pertinacia fidentes;[6]) endlich Einarr fóstri in der Skíđaríma, 37, 83, 152 u. 198, braucht den Ausdruck höldar auch noch unbedenklich für Männer oder Leute.[7]) Ungleich seltener nur findet sich der Ausdruck in diesem seinem ältesten Sinne in der prosaischen Sprache gebraucht; doch wird er nicht nur gelegentlich unter den „mannaheiti" aufgeführt,[8]) sondern es gebraucht auch einmal in einem späteren Einschiebsel der Ólafs s. Tryggarsonar die Flateyjarbók den Ausdruck: „sá hinn heimski höldr", während ein anderer Text dafür „sá hinn heimski hrotti" giebt,[9]) und überdies scheint die spätere isländische Vulgärsprache das Wort nur in diesem Sinne festgehalten zu haben. Schon Magnús Ólafsson von Laufáss und Guđmundr Andrèsson kennen es in diesem Sinne, und verweisen dabei auf die Bezeichnung „höldr í búi"; bei Finn Magnússon kehrt diese Verweisung wieder, und noch heutzutage kann ein tüchtiger Landwirth ganz ebensogut als „búhöldr" bezeichnet werden, wie als búþegn oder als búmađr. Schon in einem erheblich

1) ebenda, S. 63 u. 64. 2) ebenda, S. 71. 3) Íslendingadrápa (ed. Möbius), S. 44, 50 u. 52. 4) Snorra-Edda, I, S. 656. 5) Hákonar s. gamla, 286/67; 289/74 (FMS. X). 6) ebenda, 326/141. 7) Wisén, ang. O., S. 103, 105, 109 u. 112. 8) Skáldskaparmál, 75/558. 9) Flbk. I, 315/391; vgl. mit FMS. II, 203/161.

engerem Sinne steht dagegen das Wort gebraucht, wenn in den Rígsmál, 24, neben Halr und Drengr, þegn und Bóndi, Búi und Seggr, auch Höldr unter den Söhnen Karls genannt, und damit von den Söhnen þræls einerseits und von den Söhnen Jarls andererseits scharf abgetrennt wird. In demselben engeren Sinne mag ferner das Wort auch in den Hyndluljóđ, 11 und 16, zu nehmen sein, wo der Gegensatz der „höldbornir menn" und der „hersbornir menn" sehr bestimmt betont wird, und jedenfalls kann es nur in diesem Sinne verstanden werden, wenn die jüngere Edda einmal ausspricht[1]: „þegnar ok höldar, svá eru búendr kallađir". Die Zugehörigkeit der höldar zu einem bestimmten Stande, und zwar zu dem der Gemeinfreien, ist damit hervorgehoben; nur unter dieser Voraussetzung können sie zu den Unfreien auf der einen Seite und zu den hersar oder den jarlar als den Angehörigen der herrschenden Geschlechter andererseits in einen durchgreifenden Gegensatz gebracht, oder frischweg mit den Bauern zusammengeworfen werden. Endlich aber weist auf einen noch mehr verengten Begriff dieselbe jüngere Edda hin, wenn sie an einer anderen Stelle[2]) sagt: „þar næst (d. h. nach den hersar oder lendir menn) eru þeir menn, er höldar heita, þat eru búendr, þeir er gildir eru af ættum ok rèttum fullum", und wenn sie dann auch noch die hirđmenn und húskarlar als handgengnir menn den höldar gegenübersetzt. Zu den Bauern wurden diese letzteren allerdings auch hier gezählt; aber sie fallen nicht mehr mit diesen zusammen, bilden vielmehr eine durch die Geburt ausgezeichnete und zugleich mit besserem Rechte ausgestattete bevorzugte Classe unter ihnen. Auch die oben angeführten beiden Strophen in den Hyndluljóđ könnten möglicherweise unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden; jedenfalls aber gehört hieher eine Reihe von Angaben in den Geschichtsquellen, welche die

1) Skáldskaparmál, 65/530. 2) ebenda, 53/456.

höldar einerseits von den privilegirten Classen der königlichen Dienstleute, also zumal von den jarlar und den lendir menn scharf getrennt halten, andererseits aber doch als diejenige Classe der ausserhalb des Königsdienstes stehenden Leute betrachten, welche jener Dienstaristokratie am Nächsten steht. Wenn z. B. Björn, des Hersen Brynjólfr Sohn, nicht in des Königs Dienst treten, und wie sein Bruder þórðr des Königs Landherr werden wollte, sondern vorzog, als unabhängiger Mann auf seinem freien Erbgute zu sitzen, wurde er dafür durch die Bezeichnung Björn höldr ausgezeichnet.[1]) Wenn ferner Hallaðr Rögnvaldsson in Folge der unaufhörlichen Kämpfe, welche er mit Víkingern zu bestehen hatte, seines Jarlthums auf dem Orkneys überdrüssig wurde, so trat er, indem er seine Jarlswürde aufgab, auch sofort in die Classe der höldar zurück.[2]) Wenn endlich Högni Lángbjarnarson die von K. Haraldr harðráði ihm angetragene Würde eines Landherrn ablehnt, weil er, bäuerlicher Abkunft wie er ist, lieber unter den Bauern der Erste als unter den Landherrn der Letzte sein will,[3]) so wird dabei zwar der Name der höldar nicht genannt, kann aber doch keinem Zweifel unterliegen, dass gerade sie unter jenen besten Bauern verstanden werden müssen, deren Kreis zu verlassen der tüchtige Mann sich weigert.

Insoweit besteht also das Ergebniss meiner Untersuchung darin, dass ein allmählicher Wechsel in der Bedeutung des Wortes höldr zu bemerken ist, indem dieses ursprünglich den Mann im Allgemeinen, dann insbesondere den gemeinfreien Mann im Gegensatze zum Unfreien sowohl als zum Hochfreien, endlich aber mit noch engerer Begrenzung einen innerhalb des gemeinfreien Standes durch besondere Vorzüge

1) Eigla, 41/128; vgl. mit 40/127 (ed. Finnr Jónsson.)

2) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 27/68; FMS. I, 96/195; Flbk. I, 180/222; Orkneyínga s., 5/6 (ed. Guðbrandr Vigfússon).

3) FMS. VI, 62/278—79; Flbk. III, 37/349.

begünstigten Mann bezeichnete, wobei jedoch die älteren Bedeutungen des Wortes neben den späteren immerhin noch in gewissem Umfange fortlebten. Völlig einwandsfrei ist allerdings dieses Ergebniss nicht. Wenn nämlich zwar die dichterische Sprache sowohl als die isländische Vulgärsprache sehr häufig ältere Wortbedeutungen festhält, welche die prosaische Schriftsprache der Regel nach fallen gelassen hat, so kommt es doch auch umgekehrt vor, dass beide einen ursprünglich in engerer und zumal in vornehmerer Geltung stehenden Ausdruck hinterher erst generalisiren, und wäre demnach immerhin auch denkbar, dass die von Anfang an für den gemeinfreien Stand, oder sogar nur für eine bevorzugte Classe desselben übliche Bezeichnung erst hinterher für den Mann überhaupt gebraucht worden wäre. Zwischen dem Gebrauche der Bezeichnung für den gemeinfreien Stand überhaupt und für eine besonders ausgezeichnete Abtheilung desselben lässt sich ferner in den meisten Fällen nicht scharf unterscheiden, und liesse sich von hier aus allenfalls auch die Frage aufwerfen, ob ein solcher Unterschied in Bezug auf dieselbe überhaupt durchführbar sei? Indessen dürfte doch die Ursprünglichkeit des dichterischen und zugleich des späteren vulgär-isländischen Sprachgebrauches in dem eine Stütze finden, was oben über die Etymologie des Wortes zu bemerken war; die Zwiespältigkeit aber des Sprachgebrauches in der letzteren Richtung scheint sich nicht nur durch die Vergleichung der beiden aus den Skáldskaparmál angeführten Stellen mit Bestimmtheit zu ergeben, sondern viel sicherer noch in dem Inhalte der Rechtsbücher ihre Bestätigung zu finden, zu dessen Betrachtung ich nunmehr übergehe.

Unter den Rechtsbüchern brauchen die Borgarþíngslög in ihrem ersten Texte die Bezeichnung hauldr,[1]) oder nach einer andern Hs. hauldmaðr, hauldr maðr oder auch[2])

1) BþL. I, 9. 2) ebenda, I, 12.

hauldborenn maðr; der zweite Text bietet die Bezeichnungen hauldmaðr[1]) und hauldborenn maðr,[2]) der dritte endlich hauldmaðr oder hauldsmaðr.[3]) Sie setzen dabei den höldr mit seinen Kindern einerseits dem lendr maðr und andererseits dem leysíngi mit seiner Nachkommenschaft entgegen, unter welchem letzteren dann noch der frjálsgjafi sammt seinen Kindern und der Unfreie steht.[4]) Dem Landherrn stellen sie unter seinen Kindern aber nur die gleich, welche noch „í landvonum" sind,[5]) womit denn doch stillschweigend gesagt ist, dass diejenigen Kinder eines solchen, welche ohne derartige Aussichten sind, in die nächstniedrige Classe, also in die der höldar herabsinken, und sie bezeichnen andererseits den Theil des Kirchhofes, innerhalb dessen die höldar begraben werden sollen, als „bóndalega",[6]) welcher demnach mit der gleichfalls genannten „höldslega" identisch ist, woraus sich denn doch deutlich ergibt, dass die Begriffe bóndi und höldr diesem Rechtsbuche als sich deckende gelten. Von den Eiðsifjaþíngslög ferner braucht der erste Text die Bezeichnungen hauldmaðr, hauldsmaðr, der zweite hauldborinn maðr;[7]) beide aber unterscheiden die höldar, ganz wie die Borgarþíngslög, einerseits von den lendir menn und andererseits von den leysíngjar und deren Kindern, während die Kinder der Landherrn bis zum erreichten vierzigsten Lebensjahre den Stand ihres Vaters theilen, dann aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der Quelle zum Stande der höldar herabsinken sollen, und auch nach diesem Rechtsbuche ist somit neben den höldar für eine von ihnen geschiedene Classe der bœndr kein Platz mehr offen. Beide Rechtsbücher brauchen demnach die Bezeichnung höldr in der zweiten oben nachgewiesenen Bedeutung, und beide wissen

1) BþL. II, 14 u. 18. 2) ebenda, II, 20. 3) ebenda, III, 13. 4) ebenda, I, 9 u. 12; II, 18 u. 20; III, 13; vergl. auch II, 14. 5) ebenda, I, 12; II, 20. 6) ebenda, I, 9; II. 18; III, 14. 7) EþL. I, 48 u. 50; II, 37 u. 39.

noch Nichts von der Ausscheidung einer höheren Classe innerhalb des Bauernstandes, auf welche der Name der höldar ausschliesslich angewandt worden wäre. Ganz anders verhalten sich dagegen die beiden Rechtsbücher des westlichen Norwegens, von welchen die Gulaþíngslög die Bezeichnung hauldr[1]) oder hauldmaðr[2]) bieten, während in den Frostaþíngslög die erstere Form der Bezeichnung ganz entschieden vorwiegt,[3]) und die Form hauldmaðr oder hauldrmaðr nur ganz vereinzelt auftritt.[4]) Beide Rechtsbücher scheiden aber die höldar in allen den Punkten, in welchen sich die Sonderung der verschiedenen Stände überhaupt geltend zu machen pflegt, scharf von den blossen Bauern und selbst von den altfreigeborenen Leuten, und schieben sie somit geradezu als einen weiteren besonderen Stand zwischen diese und die Landherrn in die Mitte. So halten demnach einerseits die Gulaþíngslög an dem Satze fest,[5]) dass der Sohn des Landherrn „haullz rètt" nehme, wenn er nicht selbst Land vom König erhält, und wie von einer besonderen Busse der höldar (höldsrèttr) sprechen sie gelegentlich[6]) auch von einem besonderen Wergelde derselben (höldsgjöld); andererseits unterscheiden aber die Frostaþíngslög die höldar doch auch wieder sogar von den besten Bauern,[7]) sofern sie diese letzteren in gewissen Fällen zu bestimmten gerichtlichen Diensten nur unter der Voraussetzung verwendet wissen wollen, dass höldar schlechterdings nicht zu haben sind. Obwohl keines der beiden Rechtsbücher uns eine Definition der Bezeichnung giebt, lassen sich überdiess aus ihnen doch auch die Bedingungen feststellen, an deren Vorhandensein die Zugehörigkeit zum Stande der höldar gebunden war, sowie auch die besonderen Vorzüge und Rechte, welche die Theilnahme an

1) GþL. 149, 198, 200, 243. 2) ebenda, 56, 91, 129, 200. 3) FrþL. IV, 8, 49, 53 u. 60; IX, 17; X, 34, 41 u. 46; XI, 21 u. 22; XIII, 15; XIV, 7 u. 10; XV, 11. 4) ebenda, IV, 60; X, 35. 5) GþL. 200. 6) ebenda, 243. 7) FrþL. IV, 8; XIV, 7; XV, 11.

demselben verlieh. In der ersteren Beziehung ist vor Allem beachtenswerth, dass die Gulaþíngslög in einem ihrer verschiedenen Verzeichnisse von Strafgeldern den óđalborinn mađr genau an derselben Stelle nennen, welche sonst der höldr einzunehmen pflegt,[1]) und dass eine ihrer Wergeldstafeln von dem Falle ausgeht „ef sá er óđalborinn er viginn er", während die andere von den „haullz giolld" ihren Ausgangspunkt nimmt.[2]) Man wird hieraus den Schluss ziehen dürfen, dass unter dem höldr ein Mann zu verstehen sei, dessen Haus sich im Besitze von óđal befinde, und dieser Schluss wird auch noch durch eine später zu besprechende Erklärung bestätigt, welche das gemeine Landrecht über den Ausdruck giebt, und welche, wenn auch nicht völlig mit dem aus den Gulaþíngslög gewonnenen Ergebnisse zusammenfallend, doch ebenfalls auf den Besitz von óđal als die Grundlage des Standes der höldar hinweist. Berücksichtigt man nun, dass beide Provincialrechte unter dem óđal Stammgut verstehen, d. h. Gut, welches schon eine Reihe von Generationen hindurch sich in einer und derselben Familie in gerade absteigender Linie vererbt hat, und welches in Folge dessen auch für die Zukunft in bestimmter Weise an diese Familie gebunden erscheint, so stellt sich der höldr als der Angehörige eines mit solchem Stammgute angesessenen Hauses dar, und kann es nicht auffallen, wenn derartige Leute eines gewissen Vorranges vor anderen Freigeborenen sich erfreuen. Die Vorrechte aber, welche beide Rechtsbücher den höldar vor den gewöhnlichen Bauern zuerkennen, beziehen sich zunächst, wie bereits zu bemerken war, auf die Höhe der Ansätze im Compositionensystem. Nach den Gulaþíngslög steigt die Busse des höldr der des gewöhnlichen Bauern gegenüber im Verhältnisse von 1 : 2,[3]) und dasselbe Verhältniss gilt

1) vgl. GþL. 185 mit 200, u. s. w. 2) vgl. ebenda, 218 mit 243. 3) ebenda, 91, 185, 198, 200.

auch in Bezug auf die Wergeldszahlungen;[1]) in Bezug auf die der Ehefrau eingeräumten Dispositionsbefugnisse,[2]) sowie auch in Bezug auf die bei den Vergabungen an den þýborinn sonr einzuhaltenden Grenzen;[3]) die Frostaþíngslög dagegen lassen die Bussen im Verhältnisse von 2 : 3 steigen,[4]) und halten dasselbe Verhältniss auch bezüglich der Vergabungen an den þýborinn sonr,[5]) dann wie es scheint auch bezüglich der Dispositionsbefugnisse der Ehefrau fest,[6]) obwohl sie sich über diesen Punkt nicht ganz bestimmt aussprechen, ihre Wergeldstafel aber erscheint überhaupt nicht mehr auf die Gliederung der Stände gestützt. Weiterhin hat dann der höldr auch noch das Recht, Walfische von einer gewissen Grösse sich anzueignen, wenn sie gefunden werden, wogegen diess, und zwar nach beiden Rechtsbüchern, den einfachen Bauern nur bei Fischen von zur Hälfte geringerem Werthe gestattet ist;[7]) nach einer im gemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmung, die aber entschieden älteren Ursprunges sein muss, lässt sich überdiess annehmen, dass ihm auch ein vorzugsweises Anrecht auf den innerhalb seines Grundbesitzes gefundenen Schatz zugestanden habe.[8]) Wiederum lassen die Gulaþíngslög im Stammgutsprocesse nur óðalsbornir menn zur Ablegung des Zeugnisses zu;[9]) die Frostaþíngslög aber lassen nicht nur in gewissen Processen über Liegenschaften den óðalsmaðr vor dem kauplendíngr zum Partheieneide zu,[10]) welcher Vorzug vielleicht nicht sowohl ein Standesvorrecht, als vielmehr in den besonderen Beziehungen des einen oder des anderen Streittheiles zu dem streitigen Gute, beziehungsweise in den Behauptungen desselben über diese

---

1) GþL. 218, 243. 2) ebenda, 56. 3) ebenda, 129. 4) FrþL. IV, 49 u. 53; X, 34, 35, 41 u. 46; XIII, 15; vgl. auch XI, 21 mit GþL. 198. 5) FrþL. IX, 17. 6) ebenda, XI, 22 vgl. mit 21. 7) GþL. 149; FrþL. XIV, 10; Bjark. R. III, 145. 8) Landslög, Landabrb. 16; vgl. indessen GþL. 148. 9) GþL. 266. 10) FrþL. XIII, 25.

Beziehungen begründet ist, sondern sie lassen auch in Allmendesachen nur höldar zum Erfahrungszeugnisse zu, falls solche zu haben sind, dagegen sogar die besten unter den sonstigen Bauern nur unter der Voraussetzung, dass höldar nicht vorhanden sind,[1]) und ebenso verfahren sie auch ganz allgemein in allen anderen Sachen hinsichtlich des Zwölfereides mit ernannten Eidhelfern,[2]) sowie bezüglich eines ebensolchen Sechsereides.[3]) Man sieht, es handelt sich bei allen diesen Vorrechten, soweit nicht blosse Folgen der Stammgutseigenschaft des Grundbesitzes in Frage stehen, um einfache Standesvorzüge, wie sie auch sonst in völlig entsprechender Weise den Angehörigen je eines höheren Standes gegenüber denen eines geringeren zukommen, oder doch nur um die vorzugsweise Verwendung zu Diensten, die ein besonderes Maass von Verlässigkeit oder auch von Vertrautheit mit den Zuständen des heimatlichen Bezirkes voraussetzen, wie man Beides bei erbeingesessenen Grundeigenthümern allerdings in erhöhtem Masse erwarten konnte. Es ist sehr wohl möglich, dass das Stammgüterrecht in einer Landschaft schon längst bekannt und ausgebildet war, ohne dass doch die Stammgutsbesitzer derselben sich zu einem besonderen Stande abgeschlossen, und als ein solcher von den übrigen freien Bauern sich abgetrennt hatten; in der östlichen Reichshälfte scheint diess in der That der Fall gewesen zu sein. Der fragmentarische Zustand, in dem uns sowohl die Borgarþíngslög als die Eiðsifjaþíngslög überliefert sind, gestattet uns allerdings nicht zu bestimmen, wie weit etwa nach beiden Rechtsbüchern der Besitz von Stammgut irgendwelche Bevorzugung begründet habe oder nicht; aber es wäre immerhin sehr wohl denkbar, dass auch sie die ódalbornir menn bereits in einzelnen Richtungen bevorzugt hätten, ohne dass sich diese ihre Bevorzugung doch noch in einer Erhöhung ihrer Busse, ihres Wergeldes

1) FrþL. XIV, 7. 2) ebenda, IV, 8. 3) ebenda, XV, 11.

u. dgl. m. geäussert hätte, und ohne dass sich die Bezeichnung als höldar bereits auf sie beschränkt hätte. Wenn unsere Geschichtsquellen von der angeblichen Einziehung der Óðalsgüter durch K. Harald hárfagri und von deren Rückgabe durch K. Hákon góði sprechen, so nehmen sie dabei weder die Landschaft Víkin noch die Upplönd von beiden Massregeln aus, vielmehr heben sie allenfalls sogar ausdrücklich den günstigen Eindruck hervor, welchen die Handlungsweise des letzteren Königs in den Hochlanden hervorgerufen habe.[1]) Wir können hiernach sicher sein, dass Stammgüter auch dem Rechte jener beiden Landschaften schon von der ältesten Zeit an bekannt waren, wie denn auch dem schwedischen Rechte der Begriff des oþal geläufig war, wenn auch nicht ganz in derselben Gestalt wie dem Rechte Drontheims und des Gulaþínges; eine gewisse Bevorzugung der Stammgutsbesitzer vor den übrigen Bauern, welche sich nur noch nicht zu einer vollen Standesverschiedenheit ausgeprägt hatte, wäre also für beide Rechtsgebiete recht wohl möglich. Es wird sich nun für uns darum handeln, soweit als möglich den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem für die westliche Reichshälfte die Umbildung der Classe der Stammgutsbesitzer zu einem besonderen Stande, und damit zusammenhängend, die Beschränkung des Namens der höldar auf sie sich vollzogen hat.

Keinen erheblichen Werth für die Ergründung der Geschichte des Standes glaube ich zunächst der Thatsache beilegen zu sollen, dass nach dem älteren Stadtrechte alle freien Leute vom Landherrn abwärts bis zum Freigelassenen, welcher sein Freilassungsbier gehalten hat, einschliesslich in der Stadt gleiche Busse nehmen sollten, und zwar die des

---

1) vgl. meinen Aufsatz: „Ueber die Einziehung der norwegischen Odelsgüter durch K. Harald hárfagri", in der Germania, Bd. XIV, S. 27—28.

höldr.[1]) Den Umstand freilich halte ich für unbedenklich, dass dieselben Auszüge aus dem Stadtrechte, welche diesen Satz aussprechen, anderwärts nicht nur in Bezug auf den gefundenen Wal genau denselben Vorzug des höldr vor dem árborinn oder ættborinn maðr und anderen Freien kennen wie die FrþL.,[2]) sondern auch in Bezug auf die Busse gelegentlich ganz dieselbe Abstufung wie diese unter den verschiedenen Ständen durchführen.[3]) Ganz abgesehen davon, dass dieser Selbstwiderspruch sich nur im Texte III, nicht aber im Texte II findet, vermag ich nämlich in demselben nur die Folge einer ungeschickten Ergänzung des Stadtrechtes aus den FrþL. zu erkennen, mit welchen dasselbe ja im Uebrigen allerdings oft genug übereinstimmt, möge nun dieser Verstoss erst von den Verfassern der uns vorliegenden Auszüge, oder bereits von dem Compilator der von ihnen benützten Vorlage begangen worden sein. Wenn sich aber zwar von hier aus kein Grund ergiebt, welcher zu einer Beanstandung der obigen dem Stadtrechte eigenthümlichen Regel berechtigen könnte, so muss doch auffallen, dass diese in Bezug auf den Betrag der Busse nicht etwa blos den höldr mit den gemeinfreien Bauern zusammenwirft, sondern dass sie auch den Landherrn einerseits und den Freigelassenen höherer Ordnung andererseits beiden gleichstellt. Ueber die Regeln, welchen die Borgarþíngslög und die Eiðsifjaþíngslög folgen, wird demnach in beiden Richtungen ganz entschieden hinausgegangen, und ergiebt sich schon hieraus, dass der Gesichtspunkt, von welchem aus das Stadtrecht zu seiner Regel kommt, ein ganz anderer sein muss, als der für die

1) BjarkR. II, 47 u. III, 97; vgl. auch Norges gamle Love, IV, S. 80.

2) BjarkR. III, 145, oder Norges gamle Love, IV, S. 94; vgl. FrþL. XIV, 10.

3) BjarkR. III, 161—62, oder Norges gamle Love, IV, S. 88; vgl. FrþL. X, 34—35.

letzteren beiden Provincialrechte massgebende. Man wird sich, um diesen Gesichtspunkt ausfindig zu machen, daran zu erinnern haben, dass den Isländern, so lange sie in Norwegen auf der Kauffahrt waren, ein für allemal das Recht des höldr zugestanden war, während andere Ausländer sich mit dem Rechte des einfachen Bauern zu begnügen hatten, wenn sie nicht ihren Anspruch auf ein besseres Recht beweisen konnten.[1]) Man wird ferner mit dieser Bestimmung auch noch den anderen Satz zusammenzuhalten haben, dass der Bjarkeyjarrèttr wie in der Stadt, so auch an den grossen Fischereiplätzen und auf der Kauffahrt gelte,[2]) und wird sich aus der Combination beider Bestimmungen die Regel ergeben, dass überall da, wo dieses Stadt- und Schifferrecht galt, alle freien Leute in Bezug auf ihre Busse gleich gehalten wurden, mit Ausnahme nur der fürstlichen Personen (tignarmenn) einerseits und der erblich abhängigen Leute (þyrmslamenn) andererseits, und dass dabei für die Einheimischen sowohl als für die übrigen Angehörigen des norwegischen Stammes das Recht des höldr, für andere Ausländer dagegen das Recht des gemeinfreien Bauern als das massgebende galt. Das Stadtrecht stellt sich somit in dieser wie in so mancher anderen Beziehung nur als ein localisirtes, und damit zugleich auch stabil gewordenes Schifferrecht dar; der massgebende Gesichtspunkt für unsere Bestimmung kann aber kein anderer gewesen sein als der, dass bei Fremden und aus den verschiedensten Gegenden zusammengeströmten Leuten der überaus schwierige Nachweis des dem Einzelnen seiner Geburt nach zukommenden Rechtes durch einen ein für allemal geltenden Rechtssatz ersetzt und überflüssig ge-

1) GþL. 200, sowie Kgsbk. 248/195 und Skinnastaðabók, S. 464.

2) BjarkR. II, 42; vgl. meinen Artikel „Gulaþíngslög" in der Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste, I. Sect., Bd. 97, S. 38.

macht werden sollte. Mit dem Verhältnisse der höldar zu den gewöhnlichen Bauern hat demnach diese Bestimmung nicht das Mindeste zu thun, ausser etwa insofern, als sie erkennen lässt, dass zur Zeit ihrer Entstehung beide Classen im Drontheimischen in Bezug auf den Betrag der ihnen zukommenden Busse sich bereits von einander geschieden hatten.

Bedenklicher ist, dass auch das isländische Recht innerhalb des Freienstandes keinerlei weitere Standesunterschiede kennt. Allerdings unterscheidet es gelegentlich zwischen den bændr und den einhleypíngar oder den griđmenn, und lässt die ersteren ausschliesslich oder doch vorzugsweise zu gewissen öffentlichen Functionen verwenden, während es ihnen zugleich bezüglich der Allmendenutzungen ein gewisses Vorzugsrecht vor den letzteren einräumt. Wohl macht sich ferner auch innerhalb der Classe der Bauern wiederum der Gegensatz der landeigendir und der leiglendíngar geltend, und werden nur die ersteren, oder doch vorzugsweise die ersteren zu den Gemeindeämtern und zu allerlei anderen öffentlichen Dienstleistungen herangezogen. Den einvirkjar endlich, d. h. denjenigen Bauern, welche ihre Wirthschaft ohne Beihülfe von Dienstboten betreiben, werden mancherlei Erleichterungen in Bezug auf das Tragen öffentlicher Lasten gewährt, und umgekehrt wird den Bauern, welche das þíngfararkaup zu bezahlen haben, also hinreichend vermöglich sind, um entweder Jahr für Jahr das Allding besuchen oder für den Fall ihres Ausbleibens eine Abgabe von bestimmter Höhe entrichten zu müssen, noch manche andere Verpflichtung auferlegt, wie denn z. B. nur sie der Zehntlast unterliegen, als Zeugen oder Geschworene zum Ding kommen müssen ohne eine Reiseentschädigung beanspruchen zu dürfen u. dgl. m.[1]) Aber alle diese Unterschiede sind einerseits

1) vgl. meine Schrift „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats", S. 146—52.

steten Schwankungen unterworfen, und werden andererseits nur in ganz vereinzelten Beziehungen wirksam; zu Standesverschiedenheiten sind sie demnach keineswegs geworden, wie denn auch gar manche von ihnen in Norwegen überhaupt, oder doch in einzelnen Theilen von Norwegen ebenfalls einzelne rechtliche Wirkungen äussern, ohne darum doch als in Busse, Wergeld u. dgl. ausgeprägte Standesunterschiede aufzutreten. Indessen darf doch aus diesen isländischen Verhältnissen nicht ohne Weiteres auf die Urzustände Norwegens zurückgeschlossen werden. Die ungeordnete Art, in welcher sich die Besiedelung Islands vollzog, konnte sich von vornherein der Bildung von Stammgütern nicht förderlich erweisen, da sie eine geregelte Landestheilung ausschloss und zugleich den Zusammenhalt der Familien schwächte. Die eigenthümlichen wirthschaftlichen Zustände, wie sie im Klima und in der Bodenbeschaffenheit der Insel begründet waren, liessen den Ackerbau ganz zurücktreten hinter die Viehzucht, und schwächten eben damit sehr erheblich den Werth des Grundeigenthums und seiner festen Verknüpfung mit der Familie. In Folge beider Umstände kennt das isländische Recht keinen Stammgutsbesitz, während dieser in Norwegen von Anfang an eine sehr bedeutende Rolle gespielt hatte, und von höldar im Sinne der Gulaþíngslög und der Frostaþíngslög konnte demnach hier schlechterdings nicht die Rede sein. Dazu kommt noch eine gewisse coloniale Geradlinigkeit der Rechtsverfassung des isländischen Freistaates, und deren scharf ausgeprägte Rücksichtnahme auf die individuelle Freiheit, welche zu einer ähnlichen demokratischen Gleichstellung der verschiedenen Volksgenossen ganz wohl führen mochte, wie sie das norwegische Schifferrecht ohnehin schon kannte, unter dessen Herrschaft der grössere Theil der nach Island Einwandernden bereits längere Zeit gestanden war. Alles diess zusammengenommen mochte recht wohl zu einer völligen Verwischung aller Standesunterschiede inner-

halb der freien Volksgemeinde geführt haben, wenn auch in Norwegen selbst solche Unterschiede zu der Zeit völlig ausgeprägt bestanden hatten, in welcher die Auswanderung erfolgte. Finden wir doch auch die regierenden Häuser auf Island durch keinerlei Standesvorzüge vor dem übrigen Volke ausgezeichnet, so bedeutsam auch das Uebergewicht war, welches sie thatsächlich über dieses besassen.

In hohem Grade bedeutsam erscheint dagegen, dass in englischen Quellen schon ziemlich frühzeitig „holdas" unter den in England eingedrungenen Nordleuten genannt werden. Die angelsächsische Chronik nennt im Jahre 905 einen Ysopa hold und einen Oscytel hold unter den auf dänischer Seite Gefallenen;[1]) dann im Jahre 911 einen Aþulf hold und Agmund hold als in einem weiteren Gefechte geblieben,[2]) wobei andere Texte auch noch Benesing hold, þurferð hold und Guðferð hold unter den Todten erwähnen.[3]) Zum Jahre 918 berichtet dieselbe Quelle, wie „þa holdas ealle and þa ieldestan men ealle mæste" von Bedford und Northhampton zugleich mit þurcytel eorl ihren Frieden mit K. Eadweard machten,[4]) und zum Jahre 921 erzählt sie ganz Aehnliches von „þurferð eorl and þa holdas and eal se here þe to Hamtune hierde".[5]) Ausserdem erzählt die zweite Chronik des Simeon Dunelmensis, wie Ucthred von Northumberland „peremptus est a quodam Dano prædivite Thurebrando cognomento Hold, permittente Cnutone",[6]) und pflegt man den Vorgang in das Jahr 1016 oder 1017 zu setzen. Wiederum findet sich in einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung, welche die Ueberschrift trägt „Northleôda laga", und welche ich mit R. Schmid dem Anfange des 10. Jhdts.

---

1) John Earle, Two of the Saxon Chronicles, S. 98. 2) ebenda, S. 101, D. 3) Monumenta historica Britannica, I, S. 375. 4) Earle, ang. O., S. 104. 5) ebenda, S. 107. 6) Monumenta hist. Brit., I, S. 687, Anm. d.

zuweisen möchte,[1]) der hold berücksichtigt; er wird dabei halb so hoch angesetzt als der Bischof und der ealdorman, aber doppelt so hoch als der Priester und der þegn, also 15 mal so hoch als der einfache ceorl. Da der hold zugleich mit dem „cyninges heâhgerêfa", d. h. des Königs Hochgrafen gleichgestellt wird, einem Beamten höheren Ranges, der auch sonst öfter genannt wird, über dessen Stellung jedoch Nichts bekannt ist,[2]) und da ihm auch nach den vorhin angeführten Stellen ein ziemlich hoher Rang zuzukommen scheint, möchte man zunächst in ihm einen höheren Beamten vermuthen, wofür sich auch noch anführen liesse, dass im Evangelium Marci 6, 21 northumbrische Hss. den „tribunus" der Vulgata durch „hold" übertragen, worauf zuerst Joh. Steenstrup,[3]) und neuerdings wieder Joh. Fritzner aufmerksam gemacht hat. Indessen ist doch bezüglich dieser letzteren Stelle zu berücksichtigen, dass die Vulgata von „principibus et tribunis et primis Galilææ" spricht; südenglische Uebersetzungen geben diese Worte durch „his ealdormannum and þam fyrmastum on Galilea" wieder, und lassen demnach den tribunus unübertragen, so dass die northumbrischen Hss., wenn sie lesen „dæm aldormannum and holdum and forvastum Galilæs", ganz wohl für einen unverstandenen Ausdruck einen ihnen geläufigeren und dem Range nach einigermassen passenden gesetzt haben mögen, wenn dieser auch streng genommen keineswegs vollkommen entsprach. Bezüglich der Wergeldsnotiz aber möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem Frieden K. Ælfreds mit K. Guðrum, § 2,[4]) die Tödtung jedes beliebigen Engländers oder Dänen mit 8 Halbmarken

1) Die Gesetze der Angelsachsen (ed. 2), S. 396; vgl. S. LXVI.

2) vgl. Bosworth-Toller, Anglosaxon Dictionary, h. v., S. 516.

3) Normannerne, IV, S. 112.

4) bei R. Schmid, ang. O., S. 106.

reinen Goldes gesühnt werden sollte mit Ausnahme des englischen „ceorles", welcher auf Zinsland sitzt, und der nordischen „liesingas", welche letzteren beiden gleichmässig mit 200 Schillingen vergolten werden sollten. Die Urkunde gehört den Jahren 880—90 an;[1]) um ein Jahrhundert später aber bestimmt der Friedensschluss zwischen K. Æðelred und Ólaf Tryggvason mit seinen Genossen, in seinem cap. 5,[2]) dass der Todtschlag, welchen ein Engländer an einem freien Dänen oder umgekehrt ein Däne an einem freien Engländer begeht, mit 30, oder vielmehr nach der richtigen Lesart mit 25 ℔ zu sühnen sei. Offenbar sind jene 8 Halbmarken oder 2 ℔ reinen Goldes mit diesen 25 ℔ in Silbergeld gleichwerthig zu denken, oder mit anderen Worten, der freie Mann soll mit dem Wergelde des cyninges þegn vergolten werden, wenn er nur nicht zu den ganz kleinen Leuten gehört, den englischen Zinsbauern also oder den nordischen Freigelassenen; unter dieser Voraussetzung stellt sich dann aber das Wergeld des holdes doppelt so hoch als das des gemeinen Freien, also genau ebenso wie nach den Gulaþíngslög, und wenn wir berücksichtigen, dass der ealdorman, welcher doppelt so hoch angesetzt wird als der hold, seiner ganzen Lebensstellung nach wesentlich dem nordischen lendrmaðr entspricht, so finden wir auch nach dieser Seite hin die Parallele mit demselben Rechtsbuche vollständig eingehalten. Jedenfalls aber zeigt sich, dass in der Zeit, aus welcher weitaus die meisten jener Zeugnisse stammen, in der ersten Hälfte also des 10. Jahrhunderts, die höldar wenigstens im westlichen Norwegen, von welchem die meisten Heerfahrten nach England ausgingen, schon eine ziemlich hohe Stellung eingenommen haben müssen; damals musste im Bereiche des Gulaþínges und doch wohl auch des Frostaþínges, die Abtrennung der höldar von den geringeren Bauern und deren

1) bei R. Schmid, ang. O., S. XXXVIII. 2) ebenda, S. 206.

Abschluss zu einem besonderen Stande sich bereits vollzogen haben, während die beiden Provincialrechte der östlichen Reichshälfte noch um zwei Jahrhunderte später auf der oben bezeichneten älteren Entwicklungsstufe verharrten. Mag sein, dass unter den Heerleuten in England, unter welchen sich der Natur der Sache nach gar manche befanden, die zufolge der politischen Umwälzungen in ihrem Vaterland dieses verlassen hatten,[1]) der Name des höldr gerade darum als ein besonderer Ehrentitel betrachtet wurde, weil er den bestimmtesten Gegensatz zu allem Königsdienste zu bezeichnen schien, wie ja auch der oben erwähnte Björn höldr nach der Eigla gerade aus diesem Grunde diesen seinen Beinamen erhielt.

Nachdem im Bisherigen die Geschichte des Standes der höldar bis gegen die Mitte des 13. Jhdts. herabgeführt worden ist, muss nun noch ein Blick auf die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir geworfen werden, theils weil die weitere Entwicklung des Standes in der späteren Zeit gewissermassen als Prüfstein dienen mag für die Haltbarkeit der Vermuthungen, welche über deren früheren Verlauf ausgesprochen wurden, theils aber auch darum, weil der Inhalt dieser späteren Gesetzgebung mehrfach für die Gesammtauffassung des Standes bestimmend geworden ist. Es knüpft aber diese Gesetzgebung im Wesentlichen an die Bestimmungen der Gulaþíngslög und der Frostaþíngslög an, und sie kennt somit den höldr als eine über den gemeinen Bauern emporgerückte vornehmere Persönlichkeit. An die Stelle der ein für allemal bestimmten Buss- und Wergeldsbeträge, wie sie das ältere Recht gekannt hatte, sind freilich nunmehr Ansätze getreten, welche von Fall zu Fall durch eigens zu ernennende Schätzleute festgestellt werden,[2]) und im Compositionenwesen, in welchem die Standesunterschiede sich vordem am Schärf-

1) vgl. Heimskr. Haralds s. hárfagra, 20/62—63.

2) Landslög, Mannh. 12; neuerer BjarkR. 13; auch schon Járnsída, Mannh. 29.

sten ausgeprägt hatten, konnten sie demnach fortan nicht mehr in gleicher Weise hervortreten; doch blieb bei der als „landnám" bezeichneten Busse für widerrechtliche Eingriffe in fremdes Grundeigenthum die Abstufung der Stände wenigstens noch insoweit bedeutsam, als sich mit Rücksicht auf sie die Maximalgrenze verschieden bemass, welche die Busszahlung nicht überschreiten durfte, und galt dabei für den einfachen Bauern und den höldr das Verhältniss von 2 : 3, ganz wie es auch schon nach den Frostaþíngslög für beide gegolten hatte.[1]) Dabei ist nicht ohne Interesse zu bemerken, dass in der Jónsbók anstatt des höldr, der auf Island des hier fehlenden Stammgutsbesitzes halber nicht vorkommen konnte, der „riddari" eingesetzt wurde;[2]) die gedruckten Ausgaben des Gesetzbuches[3]) sagen sodann bei Besprechung des gemeinen Bauern: „ef í er ort jörð bónda eðr haulds", und brauchen somit den letzteren Ausdruck, doch wohl an den späteren vulgär-isländischen Sprachgebrauch sich anschliessend, für den gewöhnlichen Landwirth, aber in den neuerdings durch G. Storm benützten ältesten Hss. findet sich der auf ihn bezügliche Beisatz noch nicht. Hinsichtlich der den Weibern eingeräumten Dispositionsbefugnisse wird ferner die Frau des höldr im gemeinen Landrechte doppelt so hoch angesetzt als die des gewöhnlichen Bauern, und gilt demnach in dieser Beziehung das den Gulaþíngslög entlehnte Verhältniss von 1 : 2;[4]) auch in diesem Falle aber setzt das isländische Gesetzbuch für die hauldsmanns kona wieder die „riddara kona" ein.[5]) Es wiederholt sich ferner

1) Landsl. Landsleigub. 20; vgl. FrþL. XIII, 15.

2) Jónsbók, Landslb. 18; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 265.

3) So schon die Ausgabe von 1578.

4) Landsl. Kaupab. 21; vgl. GþL. 56.

5) Jónsb. Kaupab. 24; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 313; vgl. indessen, was oben S. 170 über die Aeusserungen des Björn von Skarðsá zu sagen war.

im gemeinen Landrechte die ältere Vorschrift, dass in Óðalssachen nur óðalsbornir menn Zeugniss geben[1]) und dass in Allmendesachen nur höldar aussagen sollen, falls solche überhaupt zu haben sind;[2]) die erstere Bestimmung fehlt natürlich in der Jónsbók, und die zweite zeigt in ihr eine durchaus veränderte Gestalt. Der Anspruch auf einen bestimmten Antheil am gefundenen Schatze, welcher dem óðalsmanne doch wohl schon von Alters her zugekommen war, wird im gemeinen Landrechte ausdrücklich anerkannt und wie es scheint nur neu regulirt,[3]) und nicht minder wird auch das althergebrachte Vorzugsrecht des höldr bezüglich des gefundenen Walfisches in seinem früheren Umfange bestätigt.[4]) Von beiden Bestimmungen weiss die Jónsbók Nichts; dagegen giebt das gemeine Landrecht gelegentlich der letzterwähnten eine Definition des höldr, welche der neueren Literatur mancherlei Schwierigkeiten bereitet hat, und lautet dieselbe folgendermassen: „En sá er höldr, er hann hefir óðöl at erfðum tekit bæði eptir faðir ok móðir, þau er hans forellrar hafa átt áðr fyrir þeim, ok eigi annarra manna óðöl í at telja, þau er með kaupi eru at komin eða úterfðum". Hier wird also der höldr nicht mehr mit dem óðalsborinn maðr in früherer Weise identificirt, und der blosse Besitz von Stammgut genügt nicht mehr, um den Antheil an seinem Stande zu gewähren; man musste vielmehr jetzt von väterlicher und mütterlicher Seite her óðal ererbt haben, wenn man als höldr gelten wollte, oder vielmehr, da der Wortlaut der Stelle doch wohl kaum strengstens auszulegen sein dürfte, man musste von beiden Eltern her in Bezug auf irgendwelchen Grundbesitz óðalsberechtigt sein. Wenn demnach als höldr ursprünglich der Mann, später der

1) Landsl. Landabrigðisb. 9.
2) ebenda, Landsleigub. 61.
3) ebenda, Landabrb. 16.
4) ebenda, Landslb. 64.

gemeinfreie Mann, endlich der stammgutsberechtigte freie Mann bezeichnet worden war, so sollte jetzt gar nur noch der höldr heissen, der von der Mutterseite sowohl als von der Vaterseite her stammgutsberechtigt, also nach beiden Seiten zugleich óðalsborinn war. Es ist sicherlich unbegründet, wenn Dahlmann, wie vor ihm bereits Björn Jónsson von Skarðsá, Magnús Ólafsson von Laufáss, dann Gerh. Schöning gethan hatten, diese letztere Gestaltung des Standes als die alleinige und von Anfang an gegebene ansehen will, oder wenn E. Sars dafür hält,[1]) dass sich unter dem Einflusse der Alleinherrschaft in Norwegen sogar eine allmäliche Verminderung der aristokratischen Bevorzugung desselben geltend gemacht habe; meines Erachtens zeigt der Verlauf der Entwicklung vielmehr eine stets weiter gehende aristokratische Verengerung des Standes. und bezeugt die im gemeinen Landrechte gegebene Definition desselben nur dessen letzte Verknöcherung, welcher dessen völliger Untergang bald genug gefolgt zu sein scheint. Allerdings ist ja richtig, dass die Identität der höldar mit den óðalbornir menn sich nur für den Bezirk des Gulaþínges strengstens beweisen lässt, und bleibt insoweit die Möglichkeit bestehen, dass die Begrenzung des Standes im Drontheimischen eine andere gewesen, und dass somit die im gemeinen Landrechte gegebene Definition desselben aus dem Rechte der letzteren Landschaft geschöpft sein könnte. Indessen fehlt doch jeder positive Anhaltspunkt, auf welchen sich eine derartige Annahme stützen könnte und überdies ist wenig wahrscheinlich, dass die beiden Dingbezirke der westlichen Reichshälfte ziemlich gleichzeitig in diesem Punkte erheblich verschiedene Wege gegangen sein sollten; endlich lässt sich auch ein Motiv entdecken, welches den K. Magnús zu der Aenderung des älteren Rechtes bestimmen konnte, auf welche seine Defini-

1) Udsigt, S. 147—48 (ed. 2).

nition des Standes hinweist, während für die Frostaþíngslög ein ähnlicher Nachweis schwer zu erbringen sein dürfte. Die Gulaþíngslög hatten als Stammgüter nur solche Liegenschaften gelten lassen, welche bereits durch volle 5 Generationen innerhalb der Ascendenz ihres derzeitigen Besitzers sich vererbt hatten,[1]) und die Frostaþíngslög hatten wenigstens noch die Vererbung durch volle 3 Generationen zum gleichem Behufe gefordert;[2]) dagegen begnügt sich das gemeine Landrecht alternativ mit dieser letzteren Voraussetzung auch schon mit dem blossen Besitzstande eines und desselben Hauses während eines Zeitraums von 60 Jahren.[3]) Da mag nun wohl sein, dass K. Magnús gerade darum, weil er die Verwandlung des Grundeigenthums in Stammgut so erheblich erleichtern zu sollen glaubte, eine engere Begrenzung des Standes der höldar für nothwendig erachtete, weil er von jener ersteren Neuerung eine allzu beträchtliche Erhöhung der Zahl der ódalsbœndr befürchten zu müssen glaubte; begründet erwies sich diese Befürchtung allerdings nicht, und mag sein, dass in Folge dessen auch die von K. Magnús beliebte engere Begrenzung des Standes der höldar keine bleibende Geltung erlangte. Wir haben bereits gesehen, dass schon die Frostaþíngslög mit der Möglichkeit rechnen mussten, dass in einzelnen Volkslanden die zur Verrichtung gewisser öffentlicher Functionen in erster Linie berufenen höldar nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sein könnten.[4]) Dieselbe Erscheinung kehrt auch im gemeinen Landrechte des K. Magnús wieder,[5]) und aus späterer Zeit weiss Fritzner nur eine einzige Urkunde, und zwar aus dem Jahre 1431, aufzuführen, in welcher ein „fuller eighw man ok hawlder" erwähnt wird.[6]) Das norwegische Gesetzbuch K. Christians IV. erwähnt zwar noch den An-

1) GþL. 266 u. 270. 2) FrþL. XII, 4. 3) Landsl. Landabrb. 2. 4) siehe oben S. 189, Anm. 7. 5) siehe oben S. 203, Anm. 2. 6) Diplom. norveg., VIII, 286/318.

spruch des Óðalsmanns auf gefundene Schätze, und wiederholt auch die älteren Bestimmungen über das landnám des höldr, dessen Verwendung im Allmendegerichte und dessen Recht auf den gefundenen Wal;[1]) aber an den drei zuletzt angeführten Stellen wird der „hauldermand" wieder mit dem „odelbonde" oder „odelsbaaren" zusammengeworfen, und einmal sogar ausdrücklich gesagt: „Haulder, det er den, som er odels baaren", und von hier aus ist die Erklärung „Hvalder, eller Odelsbaaren" anlässlich der zuletzt erwähnten Bestimmung auch in K. Christians V. norwegisches Gesetzbuch übergegangen.[2]) Hiernach ist schwer zu sagen, ob und wie lange die engere Begrenzung des Standes der höldar durch K. Magnús Geltung gewann und behielt; die angeführte Urkunde und die gleichfalls angeführten Bestimmungen der Gesetzbücher K. Christian IV. und V. könnten ganz wohl auf ein Fallenlassen derselben und auf eine Rückkehr zum älteren Rechte bezogen werden, welches alle und jede óðalsbornir menn auch als höldar hatte gelten lassen. Jedenfalls aber zeigen diese letzteren Gesetzbücher sowohl als Ostersön Veylle's oben angeführtes juristisches Glossar sehr deutlich, dass man im 17. Jahrhundert Seitens der dänisch-norwegischen Praxis sich darüber ganz und gar nicht mehr klar war, was man unter einem höldr zu verstehen habe, und dass man dessen Namen völlig unverstanden aus den älteren Vorlagen in die neueren Gesetzbücher herübernahm.

Zum Schlusse bleibt noch eine zwiefache Bemerkung zu machen übrig. Der Stand der höldar kann insoferne ein Geburtsstand genannt werden, als es gewisse Eigenschaften der Eltern waren, welche die Theilnahme an demselben begründeten; óðalborinn oder höldborinn musste der Mann sein, und einer höldsætt musste er angehören, wenn er die

1) Odelsb. 11; Landslejeb. 18, 58 u. 61.
2) Norske Lov, V, 12, 1.

Vorrechte des Standes beanspruchen wollte. Auf eine bestimmte Anzahl von Häusern war aber dieser Stand darum doch nicht für die Dauer abgeschlossen, vielmehr blieb eine Vermehrung der ursprünglich zu ihm zählenden Geschlechter stets möglich, da ja die ununterbrochene Erbfolge in absteigender Linie nach einer bestimmten Zahl von Successionsfällen den gewöhnlichen bäuerlichen Grundbesitzer zum höldr machte; sogar durch das gemeine Landrecht wurde eine derartige Erneuerung und Auffrischung des Standes nur erschwert, aber keineswegs ausgeschlossen. Andererseits beruhte aber der Stand der höldar zwar nicht weniger auch auf gewissen Grundbesitzverhältnissen; jedoch rechnete man zu den höldar nicht blos den wirklichen Besitzer von óđal, sondern auch die blosen óđalsnautar, d. h. diejenigen Mitglieder einer höldsætt, welche, ohne selbst im Besitze von óđal sich zu befinden, doch ein Folgerecht an solchem, und damit ein Vorkaufs- und Einlösungrecht in Bezug auf dasselbe besassen. Es entschied also, ganz ähnlich wie bei unserem hohen Adel, nicht der Besitzstand der einzelnen Person über deren Stand, sondern vielmehr der Besitzstand des gesammten Hauses, zu welchem die betreffende Person gehörte, und zählten somit zur Classe der höldar alle Leute, deren Haus seinen Besitzverhältnissen nach zu den höldsættir zu rechnen war.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1889

Band/Volume: 1889-2

Autor(en)/Author(s): Maurer Konrad von

Artikel/Article: Die norwegischen höldar 169-207